



Montag, 1. Februar 2021

## Was ist „NEU“ 2021?

Liebe Kollegin!  
Lieber Kollege!

Neuerungen und Veränderungen begleiten uns ein Leben lang. Durch die Digitalisierung wahrscheinlich heute mehr denn je. Dabei ist es sicherlich oft nicht einfach, in der Schnelllebigkeit unserer Zeit mit Schritt zu halten. Deshalb ist es mir ein Anliegen, Ihnen in bewährter Weise wichtige Informationen über aktuelle Pensionsbestimmungen bis hin zur Valorisierung des Pflegegeldes bestmöglich zusammenzufassen und übersichtlich bereitzustellen:

### ➤ Pensionsinformation 2021

#### Pensionen

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2021 nach den besonderen Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2021 wie folgt erhöht:

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als € 1.000,00 monatlich ist es um 3,5% zu erhöhen, wenn es über € 1.000 Euro bis zu €1.400 beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den Werten von 3,5 Prozent auf 1,5 Prozent linear absinkt wenn es über € 1.400,00 bis zu € 2.333,00 monatlich beträgt, um 1,5 % wenn es über € 2.333, monatlich beträgt, um € 35,00.

Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 33 Jahre“) beträgt € 4.563,39  
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung € 1.360,65

#### Richtsätze für Ausgleichszulagen

##### **Alters- und Invaliditätspensionen**

für Alleinstehende € 1.000,48  
für Ehepaare € 1.578,36  
Erhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 367,98 nicht erreicht, um € 154,37

**Witwen- und Witwerpensionen** € 1.000,48

**Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr**

Halbwaisen € 367,98

Vollwaisen € 552,53

**Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr**

Halbwaisen € 653,91

Vollwaisen € 1.000,48

**Höchstbeitragsgrundlage**

Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)  
monatlich € 5.550,00

Für Sonderzahlungen jährlich. € 11.100,00

Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG)  
und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) monatlich € 6.475,00

**Geringfügigkeitsgrenze**

Für ASVG Versicherte monatlich € 475,86

➤ **Rezeptgebühr**

Die Rezeptgebühr beträgt ab 1.1.2021 € 6,50.

Die **Befreiung** von der Rezeptgebühr gebührt

- Alleinstehenden mit einem Einkommen bis € 1.000,48 und
- Ehepaaren mit einem Einkommen bis € 1.578,36 monatlich.

Chronisch Kranke sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie

- als Alleinstehende ein Einkommen von höchstens € 1.150,55 und
- als Ehepaare von höchstens € 1.815,11 monatlich haben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind um € 154,37.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet (Ehegatte oder Lebensgefährte voll, von allen anderen Personen lediglich 12,5 Prozent).

Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung waren schon bisher ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit.

## ➤ Heilbehelfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens € 37,- und bei Sehbehelfen mindestens € 111,-. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

## ➤ Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung sind nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:

€ 8,90 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von €1.000,48 bis € 1.581,86  
€ 15,26 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 1.581,87 bis € 2.163,25  
€ 21,63 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen über € 2.163,25

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen unter € 1.000,48) ist von der Einhebung abzusehen. Die Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten sind höchsten für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

## ➤ Service–Entgelt für die e-card

Die Höhe des Service–Entgeltes für das Jahr 2022 beträgt € 12,70 und wird im November 2021 eingehoben. Kein Service-Entgelt zahlen mitversicherte Kinder und PensionistInnen.

## ➤ Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale

Nach Abzug der Miete, des Wohnpauschales bei Eigenheimen in Höhe von € 140,00 und außergewöhnlicher Belastungen beträgt die Einkommensgrenze bei einem Haushalt

|   |            |
|---|------------|
| mit 1 Person  | € 1.120,54 |
| mit 2 Personen  | € 1.767,76 |
| für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person | € 172,89   |

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen ALLER in einem Haushalt lebenden Personen. Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Impfschadengesetzes, Kriegsoferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld sind jedoch nicht anzurechnen.

Wie bisher erwirbt der Anspruchsberechtigte bei Vorlage des Bescheides das ausschließliche Recht auf eine monatliche Gutschrift auf das vom Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig. Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen: A1 Telekom Austria AG (A1 Festnetz u. Mobil / bob), AICALL, Drei („Nimm3 Sozial), HELP mobile, Kabel-TV Amstetten, T-Mobile („Klax sozial“), Spusu, Mass Response (Spusu GIS befreit).

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit 1. Juli 2012 (Inkrafttreten des neuen Ökostromgesetzes) eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale, sowie von der Bezahlung der € 20,00 pro Jahr übersteigenden Teils des Ökostromförderbeitrags zu.

**Weitere Informationen: <http://www.gis.at>**

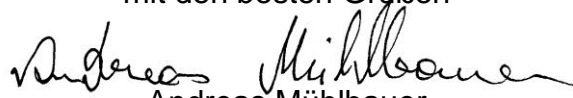
### ➤ **Valorisierung des Pflegegeldes ab 1.1.2021**

Ab 1.1.2021 beträgt das Pflegegeld wie folgt:

|         |            |
|---------|------------|
| Stufe 1 | € 162,50   |
| Stufe 2 | € 299,60   |
| Stufe 3 | € 466,80   |
| Stufe 4 | € 700,10   |
| Stufe 5 | € 951,00   |
| Stufe 6 | € 1.327,90 |
| Stufe 7 | € 1.745,10 |

„Quelle: KOBV“

mit den besten Grüßen



Andreas Mühlbauer  
Zentralbehindertenvertrauensperson